

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf verfolgt das Ziel, Fach- und Führungskräfte systematisch darauf vorzubereiten, komplexe Krisen- und Katastrophenlagen in Verwaltung, BOS, KRITIS-Unternehmen sowie nationalen und internationalen Organisationen professionell zu bewältigen. Die Studierenden erwerben eine einzigartige Verbindung aus wissenschaftlicher Methodensicherheit, strategischem Denken und operativer Handlungskompetenz. Sie werden befähigt, Risiken und Verwundbarkeiten umfassend zu analysieren, robuste Präventions-, Vorbereitungs-, Bewältigungs- und Erholungsstrategien zu entwickeln und diese in unterschiedlichen Organisationsstrukturen umzusetzen.

Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit, Risiko-, Krisen-, Resilienz- und Business-Continuity-Managementsysteme auf Basis aktueller Normen und internationaler Rahmenwerke wie dem EU Civil Protection Mechanism, dem Sendai Framework oder ISO 22301 zu konzipieren, in Organisationen zu integrieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Studierenden lernen, operative und strategische Führungsrollen in Stäben, Einsatzleitungen und Krisenstäben zu übernehmen, komplexe Lagen zu strukturieren und belastbare Entscheidungen unter Unsicherheit zu treffen. Sie können Daten, Modelle, Simulationen und technische Systeme einschließlich KI-basierter Entscheidungsunterstützung gezielt einsetzen, um Lagebilder zu erstellen und Maßnahmen evidenzbasiert zu steuern.

Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, interne und externe Krisenkommunikation professionell zu gestalten und Leitungsebenen beim Reputationsma-

nagement in Krisenlagen zu beraten. Rechtliche, ethische und organisatorische Rahmenbedingungen des Bevölkerungsschutzes – von Haftungs- und Datenschutzfragen über KRITIS-Regulierung bis hin zu humanitären Standards – werden sicher in Entscheidungsprozesse integriert. Durch ihre wissenschaftliche Qualifikation sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Projekte, Evaluationen und Forschungsvorhaben eigenständig zu planen und so zu einer evidenzbasierten Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes beizutragen.

Damit qualifiziert der Studiengang klar für operative und strategische Führungsrollen in Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, in der öffentlichen Verwaltung, in Unternehmen, insbesondere KRITIS sowie in nationalen und internationalen Organisationen des Bevölkerungsschutzes.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement wird nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität aus den Bereichen Sicherheits- oder Krisenmanagement, Ingenieurwissenschaften oder andere Naturwissenschaften bzw. ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Studienabschluss ist.

Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. Fehlende Nachweise zur Gleichwertigkeit sind bis zum Ende des ersten Studienseesters zu erbringen.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 5 Studienseester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen

werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

- (1) Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung: Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
- (2) Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden: Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§ 5

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 7

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.

- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Master Bevölkerungsschutz & Katastrophenmanagement				Semesterwochenstunden (SWS)									Prüfungen	
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	
BKM-01	Forschungsmethoden & Internationale Politik <i>Research Methods & International Politics</i>		3	3						5	V/SU	PStA		
BKM-02	Krisen- & Katastrophenmanagement <i>Crisis & Disaster Management</i>		4	4						6	V/SU	schrP	90 Min	
BKM-03	Logistik & Ressourcenmanagement <i>Logistics & resource management</i>		4	4						6	S/Pro	PStA		
BKM-04	Führungsstrukturen & Stabsarbeit <i>Leadership structures & staff work</i>		4		4					6	V/SU	PStA		
BKM-05	Einsatz-Örtliche Einsatzleitung <i>Local Operations Command</i>		4		4					6	V/SU	Präs	20 Min	
BKM-06	Psychosoziale Notfallversorgung & Public Health Psychosocial emergency care & public health		3		3					5	S/SU/Ü	schrP	90 Min	
BKM-07	Risiko- Resilienz- & Business-Continuity-Management <i>Risk, Resilience & Business Continuity Management</i>		4			4				6	S/SU	PStA		
BKM-08	Lagebasierte Entscheidungsunterstützung <i>Situation-Based Decision Support</i>		4			4				6	S/SU	PStA		
BKM-09	Zivil-militärische Zusammenarbeit <i>Civil-military cooperation</i>		4			4				6	S/SU	Präs	20 Min	
BKM-10	Führung, Ethik & Entscheidungspsychologie <i>Leadership, ethics & decision psychology</i>		4				4			6	S/SU/Ü	PStA		
BKM-11	Krisenkommunikation & Medienmanagement <i>Crisis Communication & Media Management</i>		4				4			6	V/SU	Präs	20 Min	
BKM-12	Komplexe Planspiele / Projekte Großübung <i>Complex Simulation Games / Projects Large-Scale Exercise</i> □		4				4			6	SU/Ü	PrP		
BKM-13	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	Masterarbeit							16	20		MA		
		Kolloquium							4			mdIP	30 Min	
	Gesamt SWS		46	11	11	12	12	0						
	Gesamt ECTS									90				
Stand	20.02.2026													
Abkürzungen:–														
ECTS	European Credit Transfer System	schrP									V	Vorlesung		
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP									Ü	Übung		
		PSIA									SU	Seminarristischer Unterricht		
		MA									S	Seminar		
		Präs									Pro	Projektarbeit		
		PrP												

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 18.12.2025, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.03.2026 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 29.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.05.2026.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.05.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.05.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.05.2026.